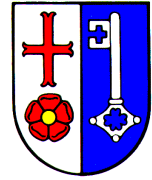


Stadt Lügde

Abfallbeseitigungsgebührensatzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Benutzungsgebühren	2
§ 2	Gebührenberechnung	2
§ 3	Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	3
§ 4	Gebührenpflichtige	4
§ 5	Heranziehung und Fälligkeit	4
§ 6	Unterbrechung der Abfallbeseitigung	4
§ 7	Ordnungswidrigkeiten	5

Stadt Lügde

Abfallbeseitigungsgebührensatzung

Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lügde vom 22. November 2016

- gültig in der folgenden Fassung ab dem 01.01.2017

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden nach § 6 KAG in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde vom 06. November 2012 von den Anschlussnehmern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. In die Gebühren wird auch die Abfallgebühr einbezogen, die die Stadt Lügde an den Kreis Lippe bzw. den Abfallwirtschaftsverband Lippe zu entrichten hat.
- (2) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr besteht aus den Teilen:
 - a) Grundpreis je Haushalt und/oder Betriebund
 - b) Behältergebühren.

Die Behältergebühren werden nach der Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen bemessen.
- (2) Ein Haushalt im Sinne dieser Satzung bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen führen in jeder Wohnung einen eigenen Haushalt. Im Zweifelsfall ist dies durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- (3) Zu den Betrieben im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:
 - Gewerbe und Industriebetriebe
 - Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts
 - Kirchen- und Religionsgemeinschaften
 - Hotels, Pensionen, Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Altenheime
 - Einzelhandelsgeschäfte, Großhandelsbetriebe
 - Handwerksbetriebe
 - Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen.
- (4) Die Gebühren betragen jährlich:
 - a) Grundpreis je Haushalt 40,20 €
 - b) Grundpreis je Betrieb 40,20 €und
 - c) für die System-Abfallbehälter incl. Behältermiete

60 l grau	4-wöchentlich	45,96 €
80 l grau	4-wöchentlich	61,32 €
120 l grau	4-wöchentlich	92,04 €

Stadt Lügde

Abfallbeseitigungsgebührensatzung

240 l grau	4-wöchentlich	183,96 €
80 l grau	4-wöchentlich	
(Windeltonne auf bes. Anforderung zu besonderen Terminen)		61,32 €

60 l grün	14-tägige Abfuhr	31,20 €
80 l grün	14-tägige Abfuhr	41,64 €
120 l grün	14-tägige Abfuhr	62,52 €

d) für die System-Abfallbehälter incl. Behältermiete (sogenannte Halbjahresbiotonne),

80 l grün	14-tägige Abfuhr	24,00 €
120 l grün	14-tägige Abfuhr	36,00 €

Die Halbjahresbiotonne wird auf Antrag seitens der Stadt Lügde zusätzlich speziell für die jährliche Vegetationsperiode herausgegeben. Das Gefäß verbleibt allerdings ganzjährig beim Gebührenpflichtigen.

e) für einen Abfallsack mit 70 l Nutzinhalt 4,10 €/Stück

(5) Für Grundstücke, die mittels Großbehälter (1.100 l) entsorgt werden, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 64,90 € pro Abfuhr zu zahlen.

(6) Für die Auslieferung von Abfallbehältern auf dem angeschlossenen Grundstück, die auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr von 14,65 € erhoben. Diese Regelung gilt nicht bei einer mangelbedingten Umstellung. Außerdem ist sie nicht anzuwenden bei der erstmaligen Auslieferung eines Abfallbehälters.

Die Gebühr wird vom Gebührenpflichtigen per Einzelrechnung vor der Umstellung erhoben.

(7) Grün- und Gehölzschnitt bis zu einer Anliefermenge von max. 2 m³ wird kostenfrei angenommen. Bei größeren Mengen pflanzlicher Abfälle (über 2 m³) ist die Annahme ausgeschlossen. Fallen größere Mengen zur Entsorgung an, sind diese per Eigenanlieferung oder durch Muldentransporteure zur Entsorgungsanlage bzw. den drittbeauftragten Betreibern der Abfallsortieranlagen zu befördern.

Die Anlieferung in Transportbehältern (Säcke, Tüten, Kisten bis max. 100 l) per Handwagen oder Karre, mittels PKW oder PKW-Kombi sowie mit PKW-Anhänger oder mit Kleintransporter bis 2 m³ ist gebührenfrei.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallbeseitigung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, auch wenn die Abfallbeseitigung während dieses Zeitraums nicht voll in Anspruch genommen wird. Wird das Grundstück bis zur ersten regelmäßigen Entleerung im Monat angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anmeldemonat.

(2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Haushalte, Betriebe oder der Abfallbehälter pro Grundstück oder ändert sich deren Größe während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats. Tritt die Veränderung vor der ersten regelmäßigen Entleerung im Monat ein, so ändert sich die Gebührenpflicht vom Ummeldemonat ab.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich – auf Verlangen auf vorgeschriebenen Vordruck – die Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter, die Zahl der Haushalte bzw. der Betriebe

be und die Anzahl der Bewohner anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Zahl und Größe der Abfallbehälter durch die Stadt Lügde festgestellt.

- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend für Neuanschlüsse und Veränderungen der Behälterzahl und Behältergröße während des laufenden Haushaltsjahres.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist zusätzlich der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ferner haftet neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt Lügde bereits nachgekommen sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswohnungen ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG) gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.
- (4) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.
- (5) Werden Abfallsäcke mit 70 l Nutzinhalt verwendet, so ist der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren für die Abfallbeseitigung erfolgt bei der Verwendung von Abfallbehältern der in § 2 Abs. 4 genannten Größen durch Bescheid des Bürgermeisters jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührensuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Abfallsäcke wird beim Erwerb fällig.

§ 6 Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Wird die Abfallbeseitigung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate nach oben aufgerundet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 können nach § 20 Abs. 2 KAG NW mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.